

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

#### [Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Ostfalia Hochschule</b>		
Ggf. Standort	<b>Campus Suderburg</b>		
Studiengang	<b>Wasserwirtschaft im globalen Wandel</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>M.Sc./Master of Science</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2011?		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	6	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	6	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe2018/19 – SoSe2024 (Ostfalia Hochschulstatistik)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	05.05.2025

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b>	4
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b>	5
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b>	5
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	15
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	19
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	20
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	22
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	25
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	27
2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	28
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	28
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	30
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	30
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	33
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	34
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	34
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	34
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	34
<b>III Begutachtungsverfahren</b>	35
1 Allgemeine Hinweise	35
2 Rechtliche Grundlagen	35
3 Gutachtergremium	35
<b>IV Datenblatt</b>	36
1 Daten zum Studiengang	36
2 Daten zur Akkreditierung	37



### **Ergebnisse auf einen Blick**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften ist eine Hochschule für Technik, Sozial-, Rechts-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften in Niedersachsen und versteht sich als modernes, international ausgerichtetes Dienstleistungsunternehmen. Die vier Standorte der Hochschule sind – nach der Übernahme des Standorts Suderburg durch die Ostfalia zum 1. September 2009 und dem Umzug der Fakultät Soziale Arbeit von Braunschweig nach Wolfenbüttel zum WS 2010/2011 – in Salzgitter, Suderburg, Wolfenbüttel und Wolfsburg angesiedelt. Die Hochschule verfügt über 12 Fakultäten: Elektrotechnik (Wolfenbüttel), Gesundheitswesen (Wolfsburg), Informatik (Wolfenbüttel), Maschinenbau (Wolfenbüttel), Fahrzeugtechnik (Wolfsburg), Recht (Wolfenbüttel), Soziale Arbeit (Wolfenbüttel), Verkehr-Sport-Tourismus-Medien (Karl-Scharfenberg-Fakultät, Salzgitter), Versorgungstechnik (Wolfenbüttel), Wirtschaft (Wolfsburg), Bau-Wasser-Boden (Suderburg) sowie Handel und Soziale Arbeit (Suderburg).

Der Studiengang Wasserwirtschaft im globalen Wandel ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit 3 Semestern, 90 ECTS-Punkten und einem berufsqualifizierenden Abschluss. Zum Wintersemester 2025/26 erfolgt eine Anpassung an aktuelle Anforderungen der beruflichen Praxis und Entwicklungen im Berufsfeld des Umweltingenieur- und Bauingenieurwesens mit den Schwerpunkten Wasser und Boden wie im Folgenden dargestellt. Der Masterstudiengang spiegelt die Zielsetzungen der Ostfalia Hochschule wider, die für die Lehre und das Studium im Rahmen des Leitbildes und Strategiekonzeptes 2020 gesetzt wurden:

- (1) Durch die aktuelle Anpassung wird das Studienangebot weiterentwickelt und verbessert.
- (2) Es sollen Studierende der eigenen wie auch passender Bachelorstudiengänge externer Hochschulen verstärkt angesprochen und für den Masterstudiengang gewonnen werden.
- (3) Durch Umfang und Flexibilität des Wahlpflichtangebotes wird Interdisziplinarität gefördert und bei Interesse der Studierenden Internationalität unterstützt.
- (4) Durch die Weiterentwicklung der Fakultät sowie des Ausbaus von Forschungseinrichtungen und Forschungsschwerpunkten (z.B. INBW – Institut für Nachhaltige Bewässerung und Wasserwirtschaft, CHH - Center for Hydrosystems and Health) wird das Studien- und Arbeitsumfeld sowie die Infrastruktur verbessert.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Masterstudiengang verfolgt das klare Ziel, die Studierenden auf die Herausforderungen der Wasserwirtschaft im Kontext des globalen Wandels vorzubereiten. Dabei werden zentrale Themenfelder wie Klimawandel, demografische Entwicklung und Globalisierung vertieft. Die Zielsetzung ist zukunftsweisend und adressiert die komplexen Zusammenhänge in der Wasserwirtschaft, die durch den globalen Wandel entstehen. Das Studienangebot ergänzt die am Standort vorhandenen

Bachelorstudiengänge in geeigneter Weise und nutzt die vorhandenen fachlichen Kompetenzen des Standorts. Der Studiengang baut systematisch auf ingenieur- und naturwissenschaftlichen Bachelo-rabschlüssen auf und bietet eine klare Vertiefung in den relevanten Themenfeldern. Die Studieren-den können ihre bisherigen Kenntnisse einbringen und gezielt weiterentwickeln.

Der Studiengang „Wasserwirtschaft im globalen Wandel“ ist gut durchdacht und bietet den Studie-renden eine umfassende, praxisorientierte Ausbildung. Die Kombination aus wissenschaftlicher Ver-tiefung, Praxisnähe und überfachlicher Kompetenzentwicklung macht den Studiengang zu einem attraktiven Angebot für angehende Fach- und Führungskräfte in der Wasserwirtschaft.



## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Wasserwirtschaft im globalen Wandel“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von 3 Semestern und 90 ECTS-Leistungspunkten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Bei dem Masterstudiengang handelt es sich um ein konsekutives Studienangebot, das grundsätzlich anwendungsorientiert ausgerichtet ist.

Das Studiengangskonzept sieht eine Masterarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist von 20 Wochen eine vertiefte selbständige schriftliche Auseinandersetzung mit einer komplexen und fachübergreifenden Themenstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu erstellen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Zulassung zum Masterstudiengang Wasserwirtschaft im Globalen Wandel wird über eine eigene Zulassungsordnung geregelt, in der auch Zugangsvoraussetzungen festgelegt sind. Grundsätzlich wird ein abgeschlossenes Bachelorstudium in der Fachrichtung

- Bauingenieurwesen
- Wasser- und Bodenmanagement
- Umweltingenieurwesen oder
- Wasserwirtschaft

gefordert. Die Regelstudienzeit dieses Erststudiums muss mindestens 7 Semester bzw. 210 ECTS-Leistungspunkte (LP) betragen. Für StudienbewerberInnen, die ein Bachelorstudium mit nur 180 ECTS-Leistungspunkten (6 Semester) abgeschlossen haben, wird die Auflage erteilt während der ersten zwei Vorlesungssemester des Masterstudiums die fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte durch Absolvieren von festgelegten Modulen in den Bachelorstudiengängen Bauingenieurwesen oder Wasser- und Bodenmanagement zu erwerben. Dabei können im Bachelorstudium zusätzlich erbrachte Leistungen berücksichtigt werden. Über die Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der/dem Studierenden. In der Vergangenheit sind auch Studierende verschiedener anderer Fachrichtungen als die oben genannten zugelassen worden. Auch in diesen Fällen kann der Prüfungsausschuss den erfolgreichen Abschluss ausgewählter Fächer als Auflage erteilen, damit das notwendige Grundlagenwissen gewährleistet ist. Dies kann auch erfolgen, wenn ein Bachelor mit 7 Semestern absolviert wurde, auch in diesen Fällen erfolgt die Festlegung in der Regel gemeinsam mit dem Studierenden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“ (vgl. § 6 der MPO). Die Abschlussbezeichnung wird auf der Masterurkunde sowie dem Diploma Supplement ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Das Master-Studium besteht aus 12 Modulen mit 5 ECTS-Punkten und Masterarbeit inklusive Feldforschungsprojekt mit 30 ECTS-Punkten. Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten sind nicht vorgesehen. Die Module werden in der Regel in einem jährlichen Rhythmus angeboten und sind nicht semesterübergreifend.

Die Modulbeschreibungen beinhalten die Vorgaben lt. § 7 der MRVO und geben Hinweisen zu den Inhalten, Qualifikationszielen, Lehrformen und zu eventuellen Zulassungsvoraussetzungen beinhalten die Modulhandbücher, welches für Studierende einsehbar sind.

Prüfungsart, -umfang und -dauer sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Modulhandbuch definiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs haben die Studierenden 90 ECTS-Punkte erworben. Diese verteilen sich auf 3 Semester mit jeweils 30 ECTS-Punkten. Einem ECTS-Punkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Dies wird im § 3 Abs. 1 der MPO für alle Module einheitlich festgelegt. Die Masterarbeit inklusive Feldforschungsprojekt und Kolloquium umfasst 30 ECTS-Punkte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anrechnungsmodalitäten bzw. Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen oder außerhochschulisch erbrachten Leistungen wurden den Regelungen der Lissabon-Konvention entsprechend in der Prüfungsordnung verankert. Demnach werden Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt. Bei entsprechenden in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang erbrachten Leistungen erfolgt dies, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind höchstens bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

Das Weitere regelt § 29 der Masterprüfungsordnung. Für ein einheitliche Vorgehen an der Hochschule existiert die Richtlinie der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule

Braunschweig/Wolfenbüttel zur Anerkennung von Modulprüfungen oder anderen Leistungen, die an anderen Fakultäten oder Hochschulen bestanden wurden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

**9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Der Masterstudiengang wird ohne wesentliche Änderungen weitergeführt, das Konzept und die Struktur des Studiengangs haben sich seit der letzten Re-Akkreditierung bewährt. Durch die Flexibilität, den Wahlpflichtangebotskatalog kurzfristig den aktuellen beruflichen Anforderungen sowie den Ergebnissen der Studierenden- und Absolventenbefragung anpassen zu können, besteht kein Bedarf an grundsätzlichen Änderungen.

Im Pflichtbereich wurde das Modul C 2.5 Nachhaltiges Bauen als Überarbeitung und Weiterführung des Moduls Integriertes Küstenzonenmanagement gesetzt. Hierdurch soll ein breiteres Angebot auch für die Absolventen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen bereitgestellt werden. Das Modul Internationales Projektmanagement & Vertragsrecht wurde aufgrund deutlich unterschiedlichen Vorwissens der Studierenden in den Wahlpflichtbereich verschoben. Die bislang notwendige Binnendifferenzierung in der Lehre kann so gemindert werden. Das Modul C 2.6 Umweltökonomie und internationale Zusammenarbeit wurde überarbeitet und aktualisiert.

Das Curriculum wird stetig weiterentwickelt, kurzfristige Erfordernisse können aufgrund des umfangreichen Wahlpflichtbereiches zügig umgesetzt werden.

### **2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### **2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Ziel des Masterstudienganges ist es, das im Rahmen eines ersten ingenieur-naturwissenschaftlichen Studiums erworbene Wissen zu vertiefen und zu erweitern, indem den Studierenden weiterführende Kenntnisse im Bereich der Wasserwirtschaft unter den Rahmenbedingungen des globalen Wandels vermittelt werden. Die Studieninhalte haben einen besonderen Bezug zu wasserwirtschaftlichen Aufgabenstellungen in den verschiedenen Klimazonen. Daher konzentriert sich der Masterstudiengang auf die Kernthemen Wasser, Wasserbau und Boden, die seit Jahrzehnten einen Schwerpunkt am Campus Suderburg bilden. Auf diese Schwerpunkte wurde in der Vergangenheit auch der Lehrkörper durch entsprechende Neu- bzw. Wiederbesetzungen ausgerichtet, sodass diese Themenbereiche auch personell stark besetzt sind (vgl. Kap. 2.2.3). Die Absolventinnen und Absolventen erlangen somit die Fähigkeit, in nationalen wie auch internationalen Kontexten zu arbeiten und zu forschen. Der Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und ist Bestandteil eines konsekutiven Studienangebotes. Er leistet einen Beitrag zur Umsetzung der

Sustainable Development Goals (SDGs), die seit 2015 die Millennium Development Goals der Vereinten Nationen fortführen.

Der Titel des Masterstudienganges „Wasserwirtschaft im Globalen Wandel“ verbindet die Wasserwirtschaft, Wasser- und Tiefbau, Globaler Wandel, Nachhaltigkeit und International miteinander. Diese Themen sind die wesentlichen Qualifikationsziele des Studienganges. In den Modulbeschreibungen wird jeweils dargelegt, wie diese Aspekte in den einzelnen Modulen berücksichtigt werden. Studieninteressierte wie auch Studierende werden über den Internetauftritt sowie über die interne Lernplattform MOODLE über Inhalte und Qualifikationsziele informiert. Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualitätsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Entsprechend werden in den bereitgestellten Unterlagen das Qualifikationsprofil der Absolventen, die angestrebten Lernergebnisse, zu erlangende Kompetenzen und Fertigkeiten sowie formale Aspekte des Studiengangs (ECTS Credits, Zulassungskriterien u.a.) beschrieben. Für die vorgenannten Themenfelder ergeben sich vielschichtige Berufsfelder, vornehmlich in der Umweltplanung, sowie in der Umsetzung der Planungen durch Wirtschaftsunternehmen. Typische berufliche Institutionen und Tätigkeitsfelder sind demnach:

- Ingenieur-/Planungsbüros, Baufirmen, öffentliche Verwaltung: Planung und Umsetzung von Projekten in der Wasserwirtschaft und im Umweltschutz sowie Genehmigung, Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Wasserbau, Hochwasserschutz, Renaturierung
- Wasserverbände, Wasserver- und -entsorgung: Planung und Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen von Gewässern, Deichen, Kanalisation, Kläranlagen und Stauanlagen
- Forschung: Entwicklung und Planung von neuen Ideen einer nachhaltigen Wasserwirtschaft

Das praxisorientierte Studium soll auf die große Breite des Themas vorbereiten und die AbsolventInnen befähigen, in den vorgenannten Institutionen und Firmen entsprechende Projekte zu bearbeiten.

Das Modulangebot bzw. die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind überwiegend als integrierende Veranstaltungen mit z.T. Laboranteilen, Kleingruppenarbeiten und Übungen konzipiert. Auch sind in einzelnen Modulen mehrere Dozentinnen und Dozenten tätig. Wichtige Fertigkeiten und Kompetenzen wie Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit werden so gefördert. Aufgrund des relativ hohen Anteils an Selbstlernzeit und entsprechenden Vorgaben und Aufgaben seitens der Dozierenden ist ein hohes Maß an selbstorganisiertem Lernen erforderlich.

Wichtige Themen im Rahmen des Masterstudiums sind daher die Entwicklung von Strategien und konkreten Maßnahmen z. B. in der Wasserversorgung, in der Sanitärversorgung, der gerechten Wasserverteilung, und bei dem Management natürlicher Ressourcen. Zu den weiteren Studieninhalten zählen die Betrachtung von Wassereinzugsgebieten, das grenzüberschreitende

Wassermanagement, die Anpassung an den Globalen Wandel, das Umweltmanagement in Städten wie auch im ländlichen Raum, sowie das nachhaltige Bauen im Küstenraum.

Ziele des Masterstudiums sind:

- Erkennen der weltweiten Zusammenhänge von Auswirkungen des globalen Wandels auf die Wasserwirtschaft.
- • Entwicklung von angepassten ingenieurwissenschaftlichen Strategien, Lösungen und baulichen Maßnahmen.
- • Dimensionierung und Umsetzung der erforderlichen Bauwerke.
- • Weiterentwicklung des vernetzten und ganzheitlichen Denkens, Planens, Forschens und Handelns.
- • Erlernen des wissenschaftlichen Arbeitens und der Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Praxis.
- Diese Ziele werden erreicht durch:
  - Vertiefende Studienangebote in den Bereichen Wasserwirtschaft, Wasser- und Tiefbau, Globalisierung, Klimawandel, Demografie, Nachhaltigkeit und Internationalität.
  - Ergänzende Studienangebote aus für den Themenbereich relevanten Disziplinen wie Klimatologie, Softwareanwendungen, Ökonomie und Gesellschaft.
  - Die Wahlmöglichkeit der Studierenden von acht aus aktuell vierzehn Wahlpflichtmodulen eigene Studienschwerpunkte zu setzen.
  - Den Praxisbezug durch anwendungsorientierte Lehrinhalte, die Möglichkeit des Projektstudiums und ein etwa zehnwöchiges Feldforschungsprojekt als Bestandteil der Masterarbeit.
  - Das Angebot für die Studierenden in verschiedenen Forschungsvorhaben mitzuwirken.
  - Lernen in kleinen Gruppen und intensiven Kontakt mit den Lehrenden.

Das Studium vermittelt ein vertieftes Verständnis für die ingeniermäßige Analyse komplexer wasserwirtschaftlicher Aufgaben unter Nutzung naturwissenschaftlicher Methoden. Ursache- und Wirkungsmechanismen werden für die Studierenden erkennbar und versetzen sie in die Lage, die miteinander untrennbar verbundenen Medien Wasser und Boden ganzheitlich zu betrachten und Lösungen für Anpassungsstrategien an den globalen Wandel zu finden. Darüber hinaus haben die Masterabsolventinnen und -absolventen interkulturelle und soziale Kompetenzen ausgebildet und können sich schnell methodisch und systematisch in Neues und Unbekanntes einarbeiten.

Durch die gemeinsame Ausbildung Studierender mit unterschiedlicher Ausbildungsrichtung, nach Möglichkeit auch mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund und Erfahrungen in verschiedenen

Verwaltungssystemen werden Vergleiche, neue Einblicke und Sichtweisen ermöglicht, davon profitieren alle Studierenden gleichermaßen. Das Studium fördert die Kommunikationsfähigkeit, Kreativität, Offenheit und Pluralität sowie die Fähigkeit zum interdisziplinären Arbeiten. Die AbsolventInnen sind aufgrund der oben genannten, während des Masterstudiums erworbenen, wissenschaftlich-technischen Kenntnisse, sowie ihrer sozialen und interkulturellen Kompetenzen befähigt, Führungs- und Leitungsaufgaben verschiedenster Unternehmungen zu übernehmen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Masterstudiengang verfolgt das klare Ziel, die Studierenden auf die Herausforderungen der Wasserwirtschaft im Kontext des globalen Wandels vorzubereiten. Dabei werden zentrale Themenfelder wie Klimawandel, demografische Entwicklung und Globalisierung vertieft. Die Zielsetzung ist zukunftsweisend und adressiert die komplexen Zusammenhänge in der Wasserwirtschaft, die durch den globalen Wandel entstehen. Der Studiengang baut systematisch auf ingenieur- und naturwissenschaftlichen Bachelorabschlüssen auf und bietet eine klare Vertiefung in den relevanten Themenfeldern. Die Studierenden können ihre bisherigen Kenntnisse einbringen und gezielt weiterentwickeln, wodurch die Anforderungen an ein konsekutives Masterprogramm erfüllt werden.

Der Studiengang legt großen Wert auf die Entwicklung strategischen und vernetzten Denkens sowie die Vermittlung wissenschaftlicher Methoden. Durch vertiefende und interdisziplinäre Studienangebote sowie das Feldforschungsprojekt und die Masterarbeit erlangen die Studierenden fundierte Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten und in der methodischen Analyse komplexer Sachverhalte. Dies entspricht den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (KMK, 2017).

Der Studiengang bereitet gezielt auf Leitungs- und Führungsaufgaben in Unternehmen, Verwaltungen oder anderen Organisationen der Wasserwirtschaft vor. Die Möglichkeit, eigene Studienschwerpunkte zu setzen, fördert die individuelle Profilbildung und schafft eine solide Grundlage für Tätigkeiten in Forschung, Praxis und strategischen Entscheidungspositionen.

Der Studiengang fördert eigenständiges Arbeiten und stärkt überfachliche Kompetenzen wie Selbstorganisation und interdisziplinäres Denken. Besonders hervorzuheben ist das eigenverantwortliche Studium mit wenigen Pflichtmodulen, das die Studierenden dazu anregt, aktiv ihre Studieninhalte zu gestalten und Verantwortung für ihre akademische Entwicklung zu übernehmen.

Die internationale Ausrichtung des Studiengangs sollte durch gezielte Maßnahmen wie Auslandsaufenthalte oder Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache verstärkt werden. Dies würde nicht nur sprachliche Fähigkeiten, sondern auch interkulturelle Kompetenzen fördern und zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen. Die Absolvent\*Innen sollten auch befähigt werden, in den Berufsfeldern

- internationale Organisationen zur Entwicklungszusammenarbeit,

- international tätige Ingenieurbüros und Unternehmen

mitwirken zu können. Hier sollte deutlich gemacht werden, wie die dafür benötigten Kompetenzen im Studium vermittelt werden. Da Sprachkompetenzen wichtig sind, ist die Frage, ob hier unterstützend Formate vorhanden sind.

Besonders positiv hervorzuheben sind die interdisziplinäre Ausrichtung, die Möglichkeit zur individuellen Schwerpunktsetzung und die Praxisnähe des Programms. Optimierungspotenzial besteht in der stärkeren Förderung der internationalen Dimension und der Integration fremdsprachiger Module.

Der Masterstudiengang „Wasserwirtschaft im globalen Wandel“ zeichnet sich durch eine schlüssige und zukunftsorientierte Konzeption aus, die den Anforderungen der Studierenden und des beruflichen Umfelds entspricht. Die Kombination aus wissenschaftlicher Vertiefung, Praxisnähe und überfachlicher Kompetenzentwicklung macht den Studiengang zu einem attraktiven Angebot für angehende Fach- und Führungskräfte in der Wasserwirtschaft.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die internationale Ausrichtung des Studiengangs sollte durch gezielte Maßnahmen wie Auslandsaufenthalte oder Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache verstärkt werden. Dies würde nicht nur sprachliche Fähigkeiten, sondern auch interkulturelle Kompetenzen fördern und zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)**

#### **Sachstand**

Der Masterstudiengang Wasserwirtschaft im globalen Wandel wird wie bereits dargestellt ohne wesentlichen Änderungen weitergeführt. Das bisherige Konzept und die Struktur des Studiengangs haben sich bewährt. Aus den Ergebnissen des Qualitätsmanagements hat sich ein geringfügiger Änderungsbedarf im Pflichtmodulbereich ergeben, der im dargestellten Curriculum berücksichtigt wurde.

Die Themenbereiche Wasserwirtschaft, Globaler Wandel, Nachhaltigkeit und Internationales werden gezielt weiterentwickelt und in der Außendarstellung durch den Schwerpunkt Wasser- und Tiefbau ergänzt. Die Präsenz dieses Themenbereiches im Masterstudium soll so stärker sichtbar werden. Der Leitgedanke und final der Titel des Masterstudiengangs bringt zum Ausdruck, dass die

verschiedenen Themen unter dem Blickwinkel der Wasserwirtschaft im globalen Wandel miteinander verbunden sind. In den Modulbeschreibungen wird dargelegt, wie die Aspekte im Modul berücksichtigt werden.

Das ingenieurwissenschaftliche Profil im Curriculum wird durch das breit aufgestellte Wahlpflichtangebot dargestellt. Den Studierenden ist damit die Möglichkeit gegeben, abhängig von ihrem ange strebten Berufswunsch und entsprechend ihren Vorkenntnissen diese zu vertiefen oder durch eine breitere Ausrichtung zu erweitern. Grundsätzlich müssen Bewerberinnen und Bewerber durch entsprechende Auflagen in der Zulassung als Zugangsvoraussetzung einen Bachelorabschluss in einem fachlich verwandten Ingenieurstudiengang vorweisen. Auch werden ggf. in einer persönlichen Beratung durch die Studiengangsleitung entsprechend Empfehlungen zur Wiederholung fachlicher Inhalte, die in den internen Bachelorstudiengängen vermittelt werden, gegeben.

Die typische Lehr- und Lernform im Studiengang ist die integrierte Veranstaltung, die aus Vorlesungsanteilen, Diskussionen und Übungen besteht. Das Verhältnis von Präsenz- zu Selbstlernzeit liegt dabei bei 1 zu 2,5. Den Studierenden bleibt damit ausreichend Zeit, individuelle Lernwege zu gehen.

Die Module des Lehrangebots sind inhaltlich unabhängig und liegen zeitlich nicht parallel, sodass den Studierenden eine flexible Gestaltung ihres Studiums ermöglicht wird. Unterstützt werden sie dabei durch Empfehlungen und Vorgaben der Masterprüfungsordnung und der Modulhandbücher. Darüber hinaus werden Informationsveranstaltungen und persönliche Beratungsgespräche angeboten. Die Modulhandbücher geben zudem einen genauen Einblick darüber, wie die einzelnen Module zu den Qualifikationszielen beitragen.

Die Einbindung der Studierenden in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse geschieht auf vielfältige Weise, u.a.:

- (1) Die studentischen Mitglieder der Studienkommission sind an allen wichtigen Entscheidungen über die Studienangebote der Fakultät beteiligt.
- (2) Die studentischen Mitglieder des Master-Prüfungsausschusses stimmen z.B. über Änderungen von Prüfungsformen oder die Organisation der Prüfungen mit ab.
- (3) Jede Lehrveranstaltung wird regelmäßig evaluiert. Die Ergebnisse besprechen die Lehrenden mit den Studierenden. (vgl. Kap. 2.4)
- (4) Bei informellen Treffen zwischen Lehrenden und Studierenden werden auch inhaltliche und didaktische Aspekte der Lehrveranstaltungen besprochen. Die überschaubare Größe des Studiengangs ist dabei ein großer Vorteil.

Eine Praxisphase enthält der Studiengang in Form eines 10-wöchigen Feldforschungsprojektes mit insgesamt 30 ECTS-Punkten (Feldforschungsprojekt inkl. Masterarbeit und Kolloquium), das die

Studierenden in der Regel in einem Unternehmen oder in einer anderen externen Institution absolvieren. Der Begriff Feldforschungsprojekt wurde bewusst zur Abgrenzung des Begriffes zum sogenannten „Praxisprojekt“ der Bachelorstudiengänge gewählt. Ebenfalls lässt sich über das Wahlpflichtangebot „Aktuelle Themen oder Projektstudium“ der Praxisbezug der Lerninhalte intensivieren.

Die Thematik des Feldforschungsprojektes und die entsprechende Projektstelle suchen sich die Studierenden selbstverantwortlich. Es gibt keine enge Festlegung des Zeitrahmens, das Feldforschungsprojekt soll etwa die Hälfte des Zeitrahmens der Masterarbeit ausmachen. Anders als im Bachelor, bei dem das Praxisprojekt unabhängig von der Bachelorarbeit vorher durchgeführt wird, ist das Feldforschungsprojekt fester Bestandteil der insgesamt auf 20 Wochen angesetzten Masterarbeit und findet innerhalb dieses Bearbeitungszeitraumes statt. Dies erfordert eine intensivere und detailliertere Erarbeitung der Aufgabenstellung der Masterarbeit im Vorfeld, da zum Zeitpunkt der Erstellung der Aufgabenstellung Ergebnisse aus dem Feldforschungsprojekt nicht vorliegen. Hier sind daher Überlegungen einzubeziehen, wie auf unterschiedliche Ergebnisse aus der Feldforschung reagiert werden kann. Bei Problemen unterstützen die Lehrenden. Jedes Feldforschungsprojekt wird durch eine/n Lehrende/n inhaltlich geprüft und organisatorisch betreut.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Studienangebot ergänzt die am Standort vorhandenen Bachelorstudiengänge in geeigneter Weise und nutzt die vorhandenen fachlichen Kompetenzen des Standorts. Das Studienangebot ist grundsätzlich auf die Absolventinnen und Absolventen des Bau- und Umweltingenieurwesens am eigenen Standort ausgerichtet. Gleichwohl besteht durch die flexible Ausrichtung des Masterstudiums die Möglichkeit auch für externe Bachelorabsolventinnen und -absolventen den Masterstudiengang erfolgreich zu absolvieren.

Die Zulassungsvoraussetzungen werden in einer eigenen Zulassungsordnung geregelt (Entwurf war Bestandteil der Verfahrensunterlagen). Die unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen externer Bewerberinnen und Bewerber werden hierbei berücksichtigt. Insbesondere ist durch die intensive Einzelberatung von Bewerberinnen und Bewerbern die Berücksichtigung der individuellen Interessen der Studierwilligen berücksichtigt.

Der Masterstudiengang sieht planmäßig drei Semester vor. In den ersten beiden Semestern werden Pflicht- oder Wahlpflichtmodule vorgegeben oder gewählt. Darauf aufbauend erfolgt im dritten Semester das Feldforschungsprojekt mit der Masterarbeit. Die Anzahl der Pflichtmodule wurde nochmals reduziert, um den Studierenden eine möglichst große Flexibilität bei der eigenen Schwerpunktbildung zu übertragen. Allerdings können die im Curriculum aufgeführten Module „CWPF-5 Spezialtiefbau“ und „CWPF-15 IT-Anwendungen in der Geotechnik“ aus Sicht der Gutachtergruppe zu einer nicht angemessenen Verlagerung der Inhalte (Schwerpunktbildung) auf den Bereich der Geotechnik

führen, die dem Konzept des Masterstudiengangs widerspricht. Es sollte daher überlegt werden, diese Module aus dem Wahlpflichtkatalog zu nehmen. Das Studienangebot für den Studiengang ist angemessen.

Das Studium soll in den vorgesehenen drei Semestern zum erfolgreichen Masterabschluss führen. Die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts ergibt sich somit nur in der Masterarbeit, wenn sich die Studienzeit nicht verlängern soll.

Die Bezeichnung des Studiengangs sowie auch die Zielrichtung sind durchaus international ausgerichtet. Eine Stärkung dieser Ausrichtung, beispielsweise durch ein gezieltes Angebot zur Absolvierung der Masterarbeit im Ausland würde das Studienangebot in geeigneter Weise ergänzen. Auch durch eine stärkere Einbindung von Partneruniversitäten könnten hier zusätzliche Angebote entwickelt werden. Die Stärkung des internationalen Charakters könnte neben der positiven Persönlichkeitsentwicklung auch dazu beitragen, das Studienangebot bei externen oder ausländischen Bewerbern attraktiver darzustellen (siehe hierzu auch das vorangegangene Kapitel 2.1).

Die in der Zulassungsordnung definierten Zugangsvoraussetzungen berücksichtigen die unterschiedlichen fachlichen Hintergründe der Studierenden angemessen. Durch die intensive Einzelberatung von Bewerberinnen und Bewerbern wird eine individuelle Anpassung an die jeweiligen Vorkenntnisse gewährleistet. Dies trägt zu einer hohen Passgenauigkeit zwischen den Eingangskompetenzen und den Anforderungen des Studiengangs bei. Die Orientierung an Absolventinnen und Absolventen ingenieurwissenschaftlicher Bachelorstudiengänge, insbesondere im Bereich Bau- und Umweltingenieurwesen, ist fachlich stimmig.

Der Aufbau des Studiengangs entspricht den angestrebten Qualifikationszielen. Die Kombination aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ermöglicht den Studierenden eine fundierte Basisbildung sowie die Möglichkeit, individuelle Schwerpunkte zu setzen. Das Feldforschungsprojekt und die Masterarbeit im dritten Semester fördern praxisnahe Arbeiten und wissenschaftliches Denken. Allerdings wäre eine stärkere Balance zwischen den Disziplinen im Wahlpflichtkatalog wünschenswert, da die derzeitige Gewichtung auf den Bereich Geotechnik den interdisziplinären Ansatz des Studiengangs etwas einschränken könnte.

Die Bezeichnung des Studiengangs „Wasserwirtschaft im globalen Wandel“ ist treffend und spiegelt die Inhalte sowie den thematischen Schwerpunkt des Programms wider. Der Abschlussgrad (M.Sc.) ist angemessen.

Das Studienangebot bietet durch die Wahlpflichtmodule und die freie Themenwahl für die Masterarbeit eine hohe Flexibilität, sodass Studierende individuelle Interessen und Schwerpunkte einbringen können.

Die Einbindung von Praxisphasen, insbesondere durch das Feldforschungsprojekt und die Masterarbeit, ist ein zentraler Bestandteil des Studiengangs. Diese Elemente fördern die Verbindung von

Theorie und Praxis und bereiten die Studierenden auf komplexe berufliche Anforderungen vor. Die Vergabe von ECTS-Punkten erscheint angemessen, und die Betreuung der Praxisphasen wird durch die intensive Begleitung seitens der Hochschule gut umgesetzt.

Der Studiengang verwendet eine Vielfalt an Lehr- und Lernformen, darunter Seminare, praxisorientierte Projekte und Forschungsarbeiten, die an die spezifischen Anforderungen der Wasserwirtschaft angepasst sind. Die Methodenauswahl ist angemessen und fördert sowohl individuelles als auch kollaboratives Lernen. Die Studierenden werden durch den Fokus auf Eigenverantwortung, beispielsweise bei der Wahl der Module und der Gestaltung der Masterarbeit, aktiv in die Lehr- und Lernprozesse einbezogen.

Der Studiengang „Wasserwirtschaft im globalen Wandel“ ist gut durchdacht und bietet den Studierenden eine umfassende, praxisorientierte Ausbildung. Durch gezielte Anpassungen im Wahlpflichtbereich und eine verstärkte Internationalisierung könnte die Attraktivität und Effektivität des Programms weiter gesteigert werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Aufgrund des 3-semestrigen Aufbaus des Masterstudiengangs ist ein Mobilitätssemester bzw. -fenster nicht explizit ausgewiesen. Es ist jedoch grundsätzlich jederzeit möglich, einen Aufenthalt an einer externen Hochschule bzw. einen Auslandsaufenthalt zu integrieren. Bestrebungen diesbezüglich werden durch die Fakultät und die Hochschule ausdrücklich unterstützt. Die bestehenden Kontakte zu Partnerhochschulen im europäischen und außereuropäischen Ausland können und werden hier vorteilhaft genutzt.

Innerhalb des Curriculums sind 8 Wahlpflicht- und Projektmodule vorgesehen, die bei einem Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule eine hohe Flexibilität erlauben. Vergleichbare bzw. inhaltlich und fachlich zuzuordnende Module werden in vielen anderen Hochschulen angeboten und können vereinfacht berücksichtigt werden. In Abstimmung mit den Lehrenden und dem Studiendekanat werden im Ausland erworbene Leistungspunkte dabei großzügig anerkannt (Learning Agreement). Die Anrechnung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen ist in der MPO geregelt.

Grundsätzlich werden studentische Aktivitäten diesbezüglich durch fakultätsinterne Ansprechpartner (Auslandsbeauftragter/Internationalisierung; alle Professorinnen und Professoren der Fakultät) sowie hochschulweite Einrichtungen wie das ISO (International Student Office) unterstützt. Zu

unterschiedlichen Formaten für Auslandsaufenthalte wie bspw. Stipendien oder Praktika werden so kurzfristig und unmittelbar Informationen und Hilfestellungen gegeben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang bietet trotz des kompakten 3-semestrigen Aufbaus gute Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt. Dies wird durch die explizite Unterstützung der Fakultät und Hochschule betont. Die Nutzung bestehender Partnerschaften mit europäischen und außereuropäischen Hochschulen ist ein klarer Vorteil und trägt zur Förderung der Mobilität bei.

Die im Curriculum vorgesehenen acht Wahlpflicht- und Projektmodule bieten den Studierenden eine hohe Flexibilität, vergleichbare Module an anderen Hochschulen zu absolvieren. Dies erleichtert eine reibungslose Integration von Auslandsaufenthalten in das Studium. Positiv hervorzuheben ist auch die großzügige Anerkennung im Rahmen von Learning Agreements sowie die klare Regelung zur Anrechnung durch die Prüfungsordnung (MPO).

Ein explizites Mobilitätsfenster ist aufgrund des straffen Aufbaus des Studiengangs nicht vorgesehen. Dennoch wird durch die flexible Gestaltung der Wahlpflicht- und Projektmodule die Möglichkeit geschaffen, Mobilitätsphasen individuell in den Studienverlauf zu integrieren.

Der Masterstudiengang bietet durch seine flexible Struktur und die gezielte Unterstützung der Mobilität eine solide Grundlage für internationale Erfahrungen. Bestehende Partnerschaften und die engagierte Beratung durch Fakultät und Hochschule werden gut genutzt. Dennoch könnte die Einführung eines definierten Mobilitätsfensters oder zusätzlicher internationaler Formate die Mobilität und Attraktivität des Studiengangs weiter stärken.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Das erforderliche Lehrdeputat in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Fachsemester 1 & 2 beträgt 58 Semesterwochenstunden (SWS). 7 Professorinnen und Professoren der Fakultät lehren im Studiengang mit unterschiedlicher Lehrbelastung (3 - 9 SWS), Lehrimport aus anderen Fakultäten bzw. Synergien innerhalb der Hochschule werden nicht genutzt. Das Studienangebot ist mit der vorhandenen Ausstattung umsetzbar. Der Anteil professoralen Lehrdeputats der Fakultät beträgt insgesamt 37 SWS (64 %). Der Anteil des Lehrdeputats, der durch Lehrbeauftragte überwiegend im Bereich der Wahlpflichtangebote abgedeckt wird, liegt bei 21 SWS (36 %).

Für die Berufung von Professorinnen und Professoren sind keine besonderen Aspekte bzgl. des Masterstudiengangs zu berücksichtigen. Auch werden im angestrebten Akkreditierungszeitraum keine professoralen Stellen frei.

Die Praxis der Auswahl und Qualitätssicherung bei der Berufung von Lehrbeauftragten entspricht den Anforderungen, die im Leitfaden Empfehlungen zur Qualitätssicherung von Lehraufträgen dargestellt sind. Die fachliche und persönliche Eignung der Lehrbeauftragten wird durch die Modulverantwortlichen und den Studiendekan festgestellt. Die pädagogisch-didaktische Eignung lässt sich aufgrund der meist persönlichen Kontakte abschätzen und wird durch die Evaluierung hinterfragt. Lehrproben zur Eignungsfeststellung werden nicht eingesetzt, da der organisatorische Aufwand und der Mangel an potenziellen Bewerbern i.d.R. dieses nicht rechtfertigen.

Erstmalig tätige Lehrbeauftragte, die noch keinen Kontakt zur Fakultät hatten, werden durch das Studiendekanat und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Dekanat und Verwaltung begleitet und unterstützt. Die Integration der Lehrbeauftragten wurde in den vergangenen Semestern aufgrund der relativ geringen Fakultätsgröße und der „kurzen Wegen“ ohne zusätzliche Maßnahmen erreicht. Die Evaluationen der erstmalig tätigen Lehrbeauftragten werden durch den Studiendekan geprüft.

Die Qualitätsprofile des professoralen Lehrpersonals sind dem Personalhandbuch zu entnehmen. Die Qualität der Lehre wird durch entsprechende Berufungsvorgaben bei Professorinnen und Professoren sowie durch Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Vergabe von Lehraufträgen sichergestellt. Das in der Hochschule etablierte „Zentrum für erfolgreiches Lehren und Lernen (ZeLL)“ begleitet Lehrende beim Austausch über Lehrkonzepte und -methoden. Es initiiert und organisiert regelmäßig Veranstaltungen für Lehrende, um sie in der Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen, der Anwendung von alternativen Lehrweisen sowie dem Einsatz von Technologien zur online-basierten Lehre zu unterstützen. Zusätzlich können und werden fakultätsfinanzierte externe Fortbildungsmöglichkeiten durch die Lehrende genutzt. Die Lehrbeauftragten sind über das hochschuldidaktische Angebot der Ostfalia informiert und eingebunden. Die Wahrnehmung der weiterqualifizierenden Maßnahmen ist für alle Lehrenden freiwillig, wird aber erfahrungsgemäß in erster Linie von Angehörigen der Ostfalia in Anspruch genommen. Lehrbeauftragte erfragen nur selten die Möglichkeit der Teilnahme, was hauptsächlich durch berufsbedingte, zeitliche Einschränkungen begründet ist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die personelle Ausstattung des Studiengangs ist grundsätzlich gesichert. Die Mehrheit der Lehre (64 %) wird von hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät abgedeckt. Dies gewährleistet eine hohe Stabilität und Verlässlichkeit in der Vermittlung der Studieninhalte.

Der Anteil von 36 % Lehrdeputat, der durch Lehrbeauftragte abgedeckt wird, konzentriert sich vor allem auf Wahlpflichtmodule. Dies ist in vielen Studiengängen üblich und sinnvoll, da externe Lehrbeauftragte spezifisches Fachwissen einbringen können. Die Abdeckung der Module durch externe

Lehrkräfte ist methodisch und fachlich durchdacht und beeinträchtigt die Qualität des Studiengangskonzepts nicht.

Die Auswahlprozesse für Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragte sind transparent und qualitätsorientiert. Evaluierungen der Lehrleistungen und die Begleitung neuer Lehrbeauftragter durch die Fakultät gewährleisten eine kontinuierliche Qualitätssicherung.

Allerdings werden Lehrproben bei Lehrbeauftragten nicht standardmäßig eingesetzt, da der organisatorische Aufwand und die begrenzte Bewerberzahl dies erschweren. Diese Praxis ist nachvollziehbar, könnte aber bei einer stärkeren Ressourcenplanung in Zukunft überdacht werden.

Die Hochschule bietet durch das *Zentrum für erfolgreiches Lehren und Lernen (ZeLL)* ein umfassendes Programm zur didaktischen Weiterqualifizierung. Während Professorinnen und Professoren diese Angebote aktiv nutzen, sind Lehrbeauftragte aufgrund beruflicher Verpflichtungen seltener eingebunden. Hier könnte eine gezielte Ansprache oder flexiblere Angebote (z. B. Online-Formate) die Teilnahme erhöhen und die didaktische Qualität weiter verbessern.

Die personelle Ausstattung ist ausreichend, um das Studiengangskonzept umzusetzen. Die Qualität der Lehre wird durch hauptamtliches Lehrpersonal und qualifizierte Lehrbeauftragte gewährleistet. Die Weiterqualifizierungsmöglichkeiten sind angemessen und stehen dem gesamten Lehrpersonal, Hauptamtlichen sowie Lehrbeauftragten, zur Verfügung (in Präsenz- wie auch im Onlineformat). Insgesamt ist die Lehrqualität gut abgesichert.

Das Gutachtergremium möchte ergänzend empfehlen, verstärkt auch Lehrende aus dem internationalen Umfeld einzusetzen, um die spezifischen Praxiserfahrungen aus internationalen Projekten in das Studienprogramm einbringen zu können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, verstärkt auch Lehrende aus dem internationalen Umfeld einzusetzen, um die spezifischen Praxiserfahrungen aus internationalen Projekten in das Studienprogramm einbringen zu können.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Studiengänge der Fakultät können auf technisches Laborpersonal in den Bereichen Bodenkunde, Chemie, Siedlungswasserwirtschaft und Geotechnik zugreifen, verfügen aber über kein eigenes administratives Personal. Sie werden aber über die Administration der Fakultät

(Dekanatsassistenz, Dekanatsverwaltung, Prüfungssekretariat) und über die zentralen Einrichtungen (Rechenzentrum, Bibliothek, Studierendenservicebüro) am Standort betreut.

Die Mitarbeiter des Rechenzentrums betreuen die IT-Infrastruktur und Medientechnik in den Poolräumen im B-Trakt sowie in fast allen Seminar- und Büroräumen vollständig und in einigen Bereichen anteilig. Die Betreuung erfolgt von einem Mitarbeiterpool vor Ort und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am zentralen Standort Wolfenbüttel per Fernwartung. Bei den Poolräumen im A-Trakt wird die Betreuung der IT-Infrastruktur überwiegend von den Mitarbeitern und studentischen Hilfskräften des Studienganges „Angewandte Informatik“ übernommen. Die IT-Ausstattung der von den Studiengängen genutzten Räume ist sowohl bezüglich der Hardware, aber auch der Software dem Bedarf der einzelnen Module angepasst. Der Zugriff auf spezielle Software für Studierende ist über einen VPN-Zugang teilweise auch mobil möglich.

Die Bibliothek am Standort ist für die Studierenden täglich von Montag bis Freitag zugänglich. Der Bücherbestand umfasst insgesamt etwa 48.000 Bücher, hinzu kommen Zeitschriften und E-Books. Bücher aus den Beständen der anderen Standorte stehen in der Regel innerhalb eines Tages zur Verfügung.

Das Studierendenservicebüro führt die Studierendenakten, überwacht in Zusammenarbeit mit dem Prüfungssekretariat der Fakultät die Studienverläufe und ist Ansprechpartner für zahlreiche organisatorischen Fragen rund ums Studium.

Das Prüfungssekretariat administriert die Prüfungsangelegenheiten aller Studiengänge der Fakultät und ist für die Studierenden während der Sprechzeiten regelmäßig erreichbar.

Die organisatorische Studiengangskoordination liegt bei der Dekanatsassistenz, weitere administrative und PR-Aufgaben werden von den Mitarbeiterinnen der Dekanatsverwaltung übernommen. Die Fakultätsverwaltung ist eng vernetzt mit der Verwaltung am zentralen Standort Wolfenbüttel.

Die Fakultät Bau-Wasser-Boden (B) teilt sich mit der Fakultät Handel und Soziale Arbeit (H) die am Campus zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. Aufgrund der fakultäts- wie auch Studiengangs übergreifenden Nutzung der Ausstattung ist die alleinige Zuordnung von Räumlichkeiten und Laboren – wenn überhaupt – nur bei einzelnen Laboren möglich. Relevante Vorlesungs- und Seminarräume sind im A-, B-, D- und H-Trakt des Campus zu finden und werden von beiden Fakultäten gleichermaßen genutzt. Der Seminarraum D4 wurde den Studierenden als studentischer Arbeitsraum zur Verfügung gestellt. Seit September 2021 verfügt der Campus über ein neues Gebäude mit Büro und Seminarräumen. Das Gebäude ist formal der Fakultät H zugeordnet, steht bei Bedarf aber auch der Fakultät B zur Verfügung. Ein weiteres Gebäude mit Büro- und Laborräumen ist ein Forschungsgebäude des Instituts für nachhaltige Bewässerung und Wasserwirtschaft im ländlichen Raum (INBW) und steht für Forschungsaktivitäten in den Bereichen nachhaltige Bewässerung und Wassernutzung / Wasserwirtschaft im ländlichen Raum zur Verfügung.

Die Vorlesungsräume des D- und B-Traktes sind sowohl im EG als auch im 1. OG barrierefrei durch einen Fahrstuhl erreichbar. Im A-Trakt trifft dieses auf die Vorlesungsräume im Erdgeschoss zu. Im Neubau (D- bis F-Räume) befinden sich im Erdgeschoss zwei behindertengerechte Toiletten. Für den Altbau (A-Räume) ist der Einbau einer behindertengerechten Toilette geplant. Ein Teil der PC-Poolräume ist im Erdgeschoss des B-Traktes angesiedelt und kann ebenfalls barrierefrei erreicht werden. Im B-Trakt befindet sich ein Baby-Wickelraum. Die weitere behindertengerechte Erschließung des Campus ist in Planung.

Die Räume B 48 und B 52 sind über einen separaten Eingang mit der Ostfalia-Karte 24 Stunden am Tag nutzbar. Raum B 51 steht mit der Ostfalia-Karte ebenfalls 24 Stunden zur Verfügung, er soll aber primär für die Bearbeitung von Projekt- und Abschlussarbeiten genutzt werden. Die Räume B 53 und B 54 werden durch Mitarbeiter des Rechenzentrums betreut.

Die sächliche Ausstattung – einschließlich der Mittel für die Lehre und für „sonstige Sachmittel“ – wird für das Haushaltsjahr 2024 aus den folgenden Quellen des Gesamthaushaltes der Fakultät gespeist (Quelle Dezernat 1):

- Regelhaushalt (Fonds 1) Sachmittel: ca. € 80.000.
- Unbesetzte Personalstellen: ca. € 20.000
- Studienqualitätsmittel zweckgebunden: ca. € 210.000
- Investitionsmittel: ca. € 29.000

Die finanziellen Mittel für Lehrbeauftragte speisen sich aus den Mitteln des Regelhaushaltes, des Hochschulpaktes und den Studienqualitätsmitteln.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Fakultät verfügt über ausreichend technisches Personal in spezialisierten Bereichen wie Bodenkunde, Chemie, Siedlungswasserwirtschaft und Geotechnik. Die Administration wird über die zentralen Einrichtungen (z. B. Dekanatsverwaltung, Prüfungssekretariat, Studierendenservicebüro) sowie die Administration der Fakultät sichergestellt.

Die räumliche und technische Infrastruktur ist gut auf die Bedürfnisse der Fakultät abgestimmt. Die enge Zusammenarbeit mit der Fakultät Handel und Soziale Arbeit sowie die flexible Nutzung von Laboren und Seminarräumen sind positiv, jedoch könnte dies zu Engpässen bei der Nutzung führen, insbesondere wenn das Platzangebot erweitert werden muss. Der Neubau seit 2021 bietet zusätzliche Kapazitäten, wobei die flexible Nutzung zwischen den Fakultäten als Vorteil gesehen werden kann. Die barrierefreie Erschließung des Campus ist teilweise gegeben, jedoch gibt es noch Verbesserungsbedarf im Altbau (z. B. behindertengerechte Toiletten). Den Studierenden stehen einige Räume rund um die Uhr zur Verfügung, was die Flexibilität und den Zugang zu Arbeitsplätzen deutlich erhöht.

Die IT-Infrastruktur wird sowohl zentral als auch dezentral betreut, und die Ausstattung ist auf dem neuesten Stand. Der VPN-Zugang ermöglicht den Studierenden auch außerhalb des Campus den Zugriff auf spezialisierte Software. Die Verfügbarkeit von 48.000 Büchern sowie Zeitschriften und E-Books ist gut, und der schnelle Zugriff auf Bestände anderer Standorte innerhalb eines Tages bietet zusätzliche Flexibilität.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die technische, administrative und räumliche Ausstattung der Fakultät gut und auf die Bedürfnisse der Studiengänge abgestimmt ist. Besonders positiv ist die moderne IT-Infrastruktur, die gute Bibliotheksversorgung und die Verfügbarkeit von 24-Stunden-Arbeitsplätzen. Die geplanten Maßnahmen zur Barrierefreiheit und eine mögliche Erweiterung der administrativen Kapazitäten könnten jedoch die Attraktivität und Funktionalität des Studienangebots noch weiter verbessern.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die möglichen Prüfungsformen und Studienleistungen und deren Zuordnung zu den Modulen des Studiengangs werden in der Masterprüfungsordnung festgelegt. In der aktuellen Version stehen den Lehrenden verschiedene Prüfungsformen zur Verfügung:

- Klausur
- Mündliche Prüfung
- Entwurf
- Hausarbeit
- Referat
- Präsentation

Die möglichen Prüfungsformen und Studienleistungen und deren Zuordnung zu den Modulen des Studiengangs werden in der Masterprüfungsordnung festgelegt. In der aktuellen Version stehen den Lehrenden verschiedene Prüfungsformen zur Verfügung:

Die Art der Prüfungs- und Studienleistung ist für die Pflichtlehrveranstaltungen festgelegt. In den Pflichtmodulen der Semester 1 und 2 sind die Klausur oder die mündliche Prüfung als Prüfungsform vorgesehen. Für die Wahlpflichtveranstaltungen erfolgt die Festlegung der Art der Prüfungs- und Studienleistung durch die ständige Kommission für Studium und Lehre (§3 (2)). Auf Antrag der/des

Prüfenden kann der Prüfungsausschuss Änderungen der Prüfungsleistung beschließen. Wurden mehrere mögliche Prüfungsformen angegeben, wird die konkrete Form zu Beginn des Semesters meist in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Die Prüfungsformen in den Wahlpflichtmodulen variieren entsprechend je nach Modul und Studienjahr. Die variable Nutzung möglicher Prüfungsformen ist somit gegeben. Aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzte Prüfungen sind nicht vorgesehen.

Für die Organisation der Prüfungen und die Verwaltung der Noten wird das System HISinOne verwendet. Es bietet Studierenden und Prüfenden einen gesicherten Online-Zugriff auf alle Prüfungen und deren Ergebnisse.

Klausuren und mündliche Prüfungen werden in Phasen zu je 3-4 Wochen jeweils im Anschluss an das Winter- bzw. Sommersemester angeboten. Dies gilt auch für die Prüfungen zu Modulen, die nicht im jeweiligen Semester stattgefunden haben. Eine Prüfung kann also halbjährlich wiederholt werden. Die Anmeldung zu diesen Prüfungen geschieht in einem Anmeldezeitraum von etwa einer Woche gegen Ende der Vorlesungszeit. Prüfungstermine und Anmeldezeitraum werden i.d.R. zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Ein expliziter Rücktritt von einer Prüfung ist nicht vorgesehen. Erscheint ein/e Studierende/r nicht zu einer Prüfung, wird dies als Rücktritt gewertet.

Die Überprüfung der angebotenen bzw. umgesetzten Prüfungsformen erfolgt im Rahmen des Qualitätsmanagements durch Evaluation der Veranstaltungen gegen Ende des Semesters.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Prüfungsformen decken ein breites Spektrum ab, das sowohl schriftliche als auch mündliche sowie praxisnahe Formate umfasst (z. B. Klausur, mündliche Prüfung, Präsentation, Hausarbeit, Entwurf, Referat). Dies ermöglicht eine kompetenzorientierte und modulbezogene Prüfung der Studierenden.

Die Evaluation der Prüfungsformen erfolgt durch ein etabliertes Qualitätsmanagementsystem, das die Veranstaltungen gegen Ende des Semesters überprüft. Dies stellt sicher, dass die Prüfungsformen regelmäßig bewertet und bei Bedarf angepasst werden.

Die Prüfungsorganisation und -verwaltung erfolgt über das System HISinOne, das einen gesicherten Online-Zugriff für Studierende und Lehrende bietet.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Prüfungsformen vielseitig sind und eine kompetenzorientierte Überprüfung der Lernziele ermöglichen. Die Organisation der Prüfungen ist klar strukturiert und transparent. Besonders positiv sind die Flexibilität bei der Wahlpflichtmodulgestaltung und die regelmäßige Qualitätskontrolle.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

### Sachstand

Die Studierenden werden zu Beginn des Masterstudiums (Erstsemesterbegrüßung) und während der ersten Wochen durch Informationsveranstaltungen des Studiengangsleiters, des Studiendekans und des Prüfungsausschussvorsitzenden über das Studium informiert. Für alle Studierenden gibt es verschiedene Informations- und Beratungsmöglichkeiten. Individuelle Unterstützung und/oder Einzelberatungen sind fast jederzeit im Studiendekanat, beim Lerncoach, im Prüfungsamt und im Studierendenservicebüro möglich. Während des Semesters gibt es anlassbezogen Informationsveranstaltungen (z.B. Prüfungsangelegenheiten). Als digitale Informations- und Kommunikationsplattform bzw. für die digitale Bereitstellung und Vermittlung von Lehrinhalten wird MOODLE genutzt. Überschneidungen bei den Pflichtmodulen und Wahlpflichtangeboten werden durch eine entsprechend ausgerichtete Vorlesungsplanung ausgeschlossen. Musterverlaufspläne für den Beginn im Winter- bzw. Sommersemester mit den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen in den entsprechenden Semestern werden von der Fakultät angeboten.

Pro Modul ist eine Prüfungsleistung vorgesehen. Für jedes Modul werden 5 ECTS-Punkte vergeben, die Semester 1 und 2 weisen insgesamt 30 ECTS-Punkte auf.

Ab dem Sommersemester 2021 findet innerhalb der Evaluation der Studiengänge über eine spezifische Frage im Evaluationsbogen eine Beurteilung des Workloads statt. Ergänzend wird der Workload weiterhin direkt über Befragungen und Gespräche mit den Studierenden kontrolliert. Erfahrungen der Hochschule zeigen, dass durch den guten Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden und den intensiven Austausch in den Fakultätsgremien Diskussionspunkte wie beispielsweise hohe Arbeitsbelastungen unmittelbar Berücksichtigung finden. Die Ergebnisse der Evaluation der Lehrveranstaltungen – einschließlich des Workload – werden in den Gremien der Fakultät vorgestellt und diskutiert und für die Weiterentwicklung / Re-Akkreditierung der Studiengänge als wichtige Eingangsgrößen verwendet. Die Dokumentation hochschulintern findet über die Lehrberichte zu den einzelnen Studienjahren statt.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienbetrieb ist durch einen klar strukturierten Musterverlaufsplan und regelmäßige Informationsangebote planbar und verlässlich gestaltet. Die Musterverlaufspläne für den Studienstart im Winter- und Sommersemester bieten eine gute Orientierung für die Studierenden.

Die gezielte Vorlesungsplanung schließt Überschneidungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus, was eine problemlose Teilnahme an allen Veranstaltungen ermöglicht.

Der Arbeitsaufwand ist plausibel gestaltet und wird regelmäßig evaluiert, etwa durch die spezifische Workload-Frage im Evaluationsbogen und den intensiven Austausch mit Studierenden. Der

modulare Aufbau mit 5 ECTS-Punkten pro Modul und einer Prüfungsleistung pro Modul ermöglicht eine ausgewogene Prüfungsdichte. Die Evaluierung des Workloads und die Berücksichtigung von Feedback in Fakultätsgremien fördern eine kontinuierliche Optimierung.

Die Studierbarkeit ist insgesamt gut gewährleistet. Besonders hervorzuheben sind die klare Strukturierung des Studienverlaufs, die umfangreichen Beratungsangebote sowie die regelmäßige Überprüfung des Workloads.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Der Masterstudiengang Wasserwirtschaft im globalen Wandel orientiert sich an den Anforderungen der Berufspraxis mit dem Ziel, die Berufsbefähigung der Absolvent\*innen sicherzustellen und eine praxisorientierte Weiterentwicklung des Studienganges zu gewährleisten. Wie in Kap. 2.4 dargestellt bestätigen die positiven Rückmeldungen die gelungene Umsetzung dieser Ansprüche. Die Aktualität des Studiengangs wird u.a. durch

- die Ausrichtung als konsekutiver Studiengang aufbauend auf den akkreditierten Bachelor-studiengängen der Fakultät (Wasser- und Bodenmanagement, Bauingenieurwesen) und somit den abgestimmten Grundlagen dieser Studiengänge entsprechend des Referenzrahmens des Fachbereichstag Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen FBT BaU,
- den Austausch und die Kontakte zu Institutionen, Unternehmen und Betrieben im Bereich des Umweltingenieurwesen-Bau, die sich über die Tätigkeiten der Lehrenden ergeben,
- Kontrolle, Abstimmung und Weiterentwicklung der Lehrinhalte mit externen Stakeholdern wie Projektpartnern, Beteiligten bei Abschlussarbeiten sowie Lehrbeauftragten aus der Praxis / mit hohem Praxisbezug.

Die Modulhandbücher demonstrieren über Modulbeschreibungen und Literaturangaben die Aktualität der Lehre. Dem Personalhandbuch sind die beruflichen Werdegänge und Reputationen der Lehrenden diesbezüglich zu entnehmen.

Nationale wie auch internationale Forschungsaktivitäten in den Bereichen der landwirtschaftlichen Bewässerung, der Siedlungswasserwirtschaft und des Wasserbaus beeinflussen die Aktualität der

Lehrinhalte. Hier sind beispielhaft das Institut für nachhaltige Bewässerung und Wasserwirtschaft im ländlichen Raum (INBW) sowie das Center for Hydrosystems and Health (CHH) zu nennen.

Weitere Forschungsaktivitäten in den Bereichen BIM und VR-Systemen, die zunehmend für die Tätigkeiten der (baunahen) Umweltingenieur/innen relevant werden, sind in der Umsetzung. Die Hochschule unterstützt dabei über die Stabsstelle Wissens- und Technologietransfer bei Fragen der Forschungskooperationen, Antrags- und Auftragsforschung, Forschungsförderung sowie allgemeinen Fragen zur Forschung an der Ostfalia.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Masterstudiengang zeigt ein klares Konzept, um die Aktualität und fachliche Relevanz der Inhalte sicherzustellen. Die Orientierung an den akkreditierten Bachelorstudiengängen (Wasser- und Bodenmanagement, Bauingenieurwesen) bietet eine solide Grundlage für den Masterstudiengang. Auch der Austausch mit Institutionen, Unternehmen und externen Stakeholdern sorgt für Praxisnähe und Aktualität der Studieninhalte. Die methodisch-didaktische Ausgestaltung des Studiengangs orientiert sich an aktuellen wissenschaftlichen und praxisnahen Standards. Die Berufserfahrung der Lehrenden und deren Kontakte zur Praxis tragen zu einer vielfältigen methodisch-didaktischen Gestaltung bei. Dies gewährleistet aus Sicht des Gutachtergremiums eine abgestimmte, fachlich fundierte Weiterentwicklung der Inhalte.

Die Verknüpfung zwischen Forschungsaktivitäten und Lehre wird klar dargestellt und durch spezifische Beispiele untermauert. Die Forschungsaktivitäten der Hochschule in den Bereichen landwirtschaftliche Bewässerung, Siedlungswasserwirtschaft und Wasserbau fließen direkt in die Aktualisierung der Lehrinhalte ein. Forschungszentren wie das INBW und das CHH stellen einen direkten Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Lehre sicher. Zukunftsorientierte Forschungsfelder wie BIM und VR-Systeme werden aufgegriffen und schrittweise in die Lehre integriert.

Der internationale Bezug der Lehre könnte stärker betont werden, insbesondere durch den Ausbau von Kooperationen mit internationalen Institutionen oder durch gezielte internationale Inhalte im Studienprogramm.

Zusammengefasst gewährleistet der Masterstudiengang durch seine enge Verknüpfung von Lehre, Forschung und Praxis eine hohe Aktualität und Adäquanz der Inhalte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)**

## **2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

### **Sachstand**

Das Qualitätsmanagement der Ostfalia umfasst auf der Grundlage von Leitbild, Strategiekonzept und Zielvereinbarungen u.a. die folgenden Elemente:

- Evaluierung von Lehrveranstaltungen und die Zusammenfassung der Ergebnisse in Lehrberichten,
- weitere Befragungen (Erstsemester, AbsolventInnen, Exmatrikulierte usw.),
- Risikomanagement,
- Zielvereinbarungen zwischen Präsidium und Fakultäten sowie Einrichtungen,
- Abbildung von Prozessen und deren Bereitstellung in einem zentralen Informationssystem der Ostfalia (ZOIS),
- Akkreditierungen und Re-Akkreditierung von Studiengängen.

Die genannten Elemente des Qualitätsmanagements werden im Masterstudiengang Wasserwirtschaft im globalen Wandel umgesetzt.

Zur kontinuierlichen Beobachtung und Weiterentwicklung der aller Studiengänge der Fakultät werden Lehrveranstaltungsevaluationen, Eingangs- und Abschlussbefragungen sowie unterschiedliche statistische Auswertungen (Studienverlauf, Studierenden- und Absolventenstatistiken) durchgeführt. Die Befragungen werden seit dem Wintersemester 20/21 online durchgeführt. Workload-Daten werden seit dem Sommersemester 2021 erhoben. Verantwortlich für das Qualitätsmanagement im Studiengang ist das Studiendekanat (Studiendekan) und die Fakultätsleitung.

Es werden regelmäßig Erstsemesterbefragungen (online-Befragung bzw. hybrid = Kombination papierbasierter und online-Befragung) durchgeführt. Bei der Befragung zum SoSe2024 war die Anzahl der Teilnehmer gering, eine Differenzierung nach Studiengängen fand daher nicht statt.

AbsolventInnenbefragungen finden 1,5 – 2 Jahre nach Studienabschluss statt. Die letzten Ergebnisse entstammen der Abschlussbefragung des Sommersemester 2021, die im Rahmen des Kooperationsprojektes Absolventenstudien (KOAB) erhoben wurden. Hier wurden die Rückmeldungen der Master-Absolvent\*innen des Studiengangs Wasserwirtschaft im globalen Wandel der Prüfungsjahrgänge 2021, 2020, 2019 und 2018 ausgewertet. Von den insgesamt 53 Absolvent\*innen des Studiengangs, die in den Prüfungsjahrgängen 2018 – 2021 das Studium erfolgreich beendet haben, beteiligten sich nur 12 Personen (23%). Der Rücklauf der Fragebögen ist seit Jahren relativ gering,

eine differenzierte Betrachtung der Ergebnisse ist für den Studiengang daher nicht sinnvoll. Tendenziell kann aus den AbsolventInnenbefragungen der Jahre 2018 – 2021 Folgendes festgehalten werden:

- (1) als Gründe für ein verlängertes Studium (> Regelzeit) werden Erwerbstätigkeiten, die Zeitdauer der Abschlussarbeit und familiäre Rahmenbedingungen angegeben. Auch melden sich Studierende zum Masterstudium an, obwohl die Bachelorarbeit noch nicht beendet ist – das führt zum eingeschränkten Studium und zur Regelzeitverlängerung;
- (2) die praxisbezogenen Lehrinhalte, die Verknüpfung von Theorie und Praxis sowie der Erwerb von Schlüsselqualifikationen wurden als besonders wertvoll erachtet;
- (3) die Studienangebote und -bedingungen sowie die Beratung und Betreuung (z.B. Kontakt zu den Lehrenden) wurden als sehr positiv wahrgenommen.

Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen werden im Regelfall vor Ende des Semesters mit den Studierenden in den Lehrveranstaltungen diskutiert. Im Rahmen der Erstellung der jährlichen Lehrberichte werden diese Auswertungen wie auch die weiteren Befragungsergebnisse in den Fakultätsgremien, d.h. der Studienkommission und dem Fakultätsrat, jeweils unter Einbindung der studentischen Vertretungen, unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange vorgestellt, abgestimmt und beschlossen. So zeigen die Ergebnisse der Evaluationen aus dem Wintersemester 2022/23 und Sommersemester 2023 für 1 Veranstaltung des Studiengangs negative Ergebnisse (Beurteilung außerhalb der Standardabweichung einzelner Fragen des Evaluationsbogens. Entsprechend des dargestellten Qualitätsmanagements wurden die Ergebnisse mit dem Lehrenden analysiert. Grundsätzlich ist die Rücklaufquote bei den Evaluationen im Studiengang aufgrund der kleinen Kohortenzahlen sehr gering, daher können keine sinnvollen detaillierten Auswertungen vorgestellt werden. So waren im Lehrjahr 2022 und 2023 von insgesamt 29 Evaluationen nur 14 Evaluationsbögen (48%) auswertbar, die Rückläuferzahl schwankte zwischen 1 – 11 Teilnehmern mit größtenteils  $N < 5$ !

Für die vorliegende Weiterentwicklung des Masterstudiengangs sind die Ergebnisse des Qualitätsmanagements grundlegend. Sie fließen, wie auch unmittelbare Rückmeldungen der Studierendenschaft zum Studiengang und zu einzelnen Lehrveranstaltungen in die Neuaufstellung des Studiengangs ein. Ergänzend wurde im Herbst 2023 im Rahmen des sogenannten „Baustellengesprächs“ (fakultätsinterner Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden aller Studiengänge bzgl. möglicher Veränderungen & Weiterentwicklungen; betrifft alle Bereiche des Studiums) ehemalige Masterabsolventen zu einem intensiven Austausch eingeladen. In diesem Rahmen wurden Konzept und Durchführung des Studiengangs grundsätzlich sehr positiv beurteilt. Kritischen Anmerkungen wurde durch die dargestellten Veränderungen Rechnung getragen.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der geschlossene Regelkreis des Qualitätsmanagements ist durch regelmäßige Evaluationen, Lehrberichte und Gremienarbeit systematisch angelegt. Dies ermöglicht eine kontinuierliche Überprüfung und Nachjustierung des Studiengangs.

Die Integration von Rückmeldungen aus Absolvent\*innenbefragungen, Studierendenbefragungen und fakultätsinternen Diskussionen (z. B. „Baustellengespräch“) bilden hierzu eine sinnvolle und positive Ergänzung. Die jährlichen Lehrberichte und die Einbindung studentischer Vertretungen stärken die Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Die Ergebnisse werden vor Ende des Semesters mit Studierenden diskutiert und in Gremien vorgestellt, was eine transparente Kommunikation sicherstellt. Datenschutzrechtliche Belange werden bei der Verarbeitung der Ergebnisse berücksichtigt. Die regelmäßige Präsentation der Ergebnisse in den Fakultätsgremien zeigt eine gute institutionelle Verankerung.

Die Einbindung der Studierenden in Gremienarbeit und Diskussionen zeigt eine partizipative Herangehensweise. Absolvent\*innenbefragungen und deren Einbeziehung in die Studiengangsentwicklung sind sinnvoll umgesetzt. Allerdings ist die Beteiligung von Absolvent\*innen an Befragungen mit 23% sehr gering. Maßnahmen zur Erhöhung der Teilnahmebereitschaft wären aus Sicht des Gutachtergremiums wünschenswert.

Insgesamt ist das Qualitätsmanagement des Studiengangs gut strukturiert und auf kontinuierliche Verbesserung ausgerichtet. Besonders positiv sind die umfassenden Evaluationsmaßnahmen, die transparente Kommunikation der Ergebnisse und die partizipative Einbindung der Studierenden und Absolvent\*innen.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Befragungen der Studierenden sollten nicht erst am Ende eines Semesters erhoben werden, so dass die jeweiligen Studierenden nicht mehr von möglichen Reaktionen auf ihre Kritik direkt profitieren können. Besser wäre hier entweder eine regelmäßige Bewertung von Lehrveranstaltungen oder eine Befragung zur Semestermitte.
- Neben einer regelmäßigen Feedbackeinholung über eine Fragebogenaktion bei den Absolvent\*innen und Absolventen wäre es sinnvoll, zusätzlich das Veranstaltungsformat „Baustellengespräch“ fest im Jahreskalender zu verankern. Über diesen Weg könnten durch Gespräche die beruflichen Erfahrungen der ehemaligen Studierenden erfasst werden. Dieses Feedback ist besonders wichtig, da hierdurch ggf. grundlegende oder strukturelle Defizite erkennbar werden.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

### Sachstand

Die Ostfalia hat nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz den gesetzlichen Auftrag, sich aktiv für die Chancengleichheit von Frauen und Männern einzusetzen, bestehende Nachteile zu beseitigen und die Integration der Geschlechterforschung zu fördern.

Um die Chancengleichheit in den Studiengängen zu ermöglichen, verfügt die Hochschule über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Auf Grundlage der Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen und dem Strategiekonzept der Hochschule wurden zwischen dem Präsidium und der Fakultät B diesbezüglich konkrete Ziele und Maßnahmen formuliert, die sich auf alle Studiengänge der Fakultät beziehen:

Die Fakultät wird verstärkt Gender- und Diversitythemen in der Forschung berücksichtigen und entsprechend Forschende und Antragsteller/-innen für die Berücksichtigung sensibilisieren.

Die Ostfalia Richtlinie zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrages nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz beinhaltet vier wesentliche Aufgabenfelder:

- Abbau struktureller Benachteiligung
- Work-Life-Balance
- Integration der Geschlechterforschung in Studium und Lehre
- Sexuelle Diskriminierung und Belästigung

Maßnahmen die Studierenden in besonderen Lebenslagen einen Nachteilsausgleich verschaffen, sind hier grundsätzlich geregelt und werden im Einzelfall durch die Fakultät nach Möglichkeit umgesetzt. Entsprechend der Richtlinie werden Informationsangebote vor dem Studium (z.B. Girls-Day = Mädchen-Zukunftstag, Mädchen-MINT-Camp) und Beratungsangebote während des Studiums (zentrale Einrichtungen, Lerncoaching) bereitgestellt.

Die Ostfalia besitzt mit dem „Gender-Diversity-Portal“ eine Plattform für Lehrende, Forschende, Studierende, Beschäftigte sowie für alle Interessierten mit dem Ziel, unmittelbar Informationen rund um die Themen Gender und Diversity bereitzustellen. Darüber hinaus zeigen Beispiele, Tools und Checklisten aus der Ostfalia und anderen Einrichtungen, wie Gender- und Diversity-Aspekte in Lehre und Forschung integriert werden können.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ostfalia Hochschule hat ein umfassendes Konzept entwickelt, das verschiedene Dimensionen der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit abdeckt, wie z. B. den Abbau struktureller Benachteiligung, Work-Life-Balance und den Umgang mit sexueller Diskriminierung. Die Integration

von Gender- und Diversity-Themen in Forschung und Lehre ist systematisch im Strategiekonzept und in der Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen verankert. Mit dem „Gender-Diversity-Portal“ wird ein zentraler Anlaufpunkt für Informationen und Ressourcen geschaffen, der den Zugang zu Gender- und Diversity-Themen für alle Hochschulangehörigen erleichtert.

Die Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit (z. B. Nachteilsausgleiche für Studierende in besonderen Lebenslagen) sind klar geregelt und werden auf Fakultätsebene auch im Studiengang umgesetzt.

Zusammenfassend kann von der Gutachtergruppe festgestellt werden, dass die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit gut strukturiert und umfassend angelegt sind. Besonders hervorzuheben ist die Bereitstellung zentraler Ressourcen wie des „Gender-Diversity-Portals“ und die klare Verankerung der Gleichstellungsziele in den strategischen Vorgaben der Hochschule.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

#### **2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

#### **2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

#### **2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

- *Das Verfahren wurde in Abstimmung und einstimmiger Zustimmung des Gutachtergremiums nach Aktenlage durchgeführt. Im Fall einer Reakkreditierung ist ein Verzicht auf eine Begehung nach der Musterrechtsverordnung (§24 Ab.5 inkl. Begründung) möglich, sofern das Gutachtergremium dem einvernehmlich zustimmt und eine Begehung gegenüber der Beurteilung der fachlich-inhaltlichen Kriterien auf der Grundlage von Unterlagen keinen Mehrwert hat.*

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds.Stu-dAkkVO)

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer**

- Prof. Dr.-Ing. Bernd Nolting, Hochschule Bochum, Fachbereich Bau- und Umweltingeni-eurwesen
- Prof. Dr.-Ing. Annette Ochs, Hochschule Wismar, FIW – Siedlungswasserwirtschaft und Abfallwirtschaft

##### **b) Vertreter der Berufspraxis**

- Benno Strehler, Ltd. Baudirektor, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Dienststelle Hof

##### **c) Vertreter der Studierenden**

- Christopher Bohlens, Public Economics, Law and Politics (M.A.) an der Leuphana Uni-versität Lüneburg

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung „Abschlussquote“<sup>2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Semester X		
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022	9	5	2	1	22	2	1	22	2	1	22
WS 2021/2022	4	1	0	0	0	1	1	25	1	1	25
SS 2021	13	6	6	2	46	10	4	77	11	4	84
WS 2020/2021											
SS 2020	10	3	3	2	30	6	2	60	7	2	70
WS 2019/2020	7	3	0	0	0	1	0	14	3	0	42
SS 2019	5	1	0	0	0	1	0	20	4	0	80
WS 2018/2019	6	3	0	0	0	2	1	33	4	2	66
SS 2018	6	3	0	0	0	1	1	17	1	1	16
<b>Insgesamt</b>	<b>60</b>	<b>25</b>	<b>11</b>	<b>5</b>	<b>18</b>	<b>24</b>	<b>10</b>	<b>40</b>	<b>33</b>	<b>11</b>	<b>55</b>

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent\*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent\*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

#### Kennzahlen n < 10:

Auf dem Datenblatt zur Abschlussquote ist von Kennzahlen zu einzelnen Semestern abzusehen, wenn die jeweilige Grundgesamtheit n < 10 ist. In diesem Fall sollten die Angaben mehrerer Semester aggregiert werden:

x	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Semester X		
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2018 - SS 2022	60	25	11	5	18	11	8	40	15	12	55

## Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023 <sup>1)</sup>	1	4	0	0	0
WS 2022/2023	0	3	1	0	0
SS 2022	3	7	2	0	0
WS 2021/2022	0	4	1	0	0
SS 2021 <sup>1)</sup>	3	5	0	0	0
WS 2020/2021	0	4	1	0	0
SS 2020	0	2	1	0	0
WS 2019/2020	0	3	0	0	0
SS 2019	1	2	1	0	0
WS 2018/2019	2	7	0	0	0
SS 2018	2	4	3	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>12</b>	<b>45</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023 <sup>1)</sup>	2	1	1	1	5
WS 2022/2023	0	2	0	2	4
SS 2022	6	2	1	3	12
WS 2021/22	0	2	2	1	5
SS 2021	3	2	3	0	8
WS 2020/2021	0	2	2	1	5
SS 2020	0	2	0	1	3
WS 2019/2020	0	1	1	1	3
SS 2019	0	0	1	3	4
WS 2018/2019	3	4	1	1	9
SS 2018	3	6	0	0	9
<b>Insgesamt</b>	<b>17</b>	<b>24</b>	<b>12</b>	<b>14</b>	<b>67</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.11.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	17.09.2024
Zeitpunkt der Begehung:	Entfällt
Erstakkreditiert am:	Von 30.09.2011 bis 30.09.2012
Beurachtung durch Agentur:	ASIIN

Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 28.09.2012 bis 30.09.2017 ASIIN
Ggf. Fristverlängerung	Von 26.09.2017 bis 30.09.2018 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2018 bis 30.09.2025 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Entfällt
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Entfällt

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

<sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs-voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

<sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere  
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,  
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
  2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
  3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)